

als zwölf vorhanden sind, von mindestens drei derselben, oder vom Gemeindevorstande gefordert wird.

#### Art. 118.

Der Gemeindevorstand muß zu allen Versammlungen des Gemeinderathes eingeladen werden. Letzterer kann verlangen, daß der Gemeindevorstand anwesend sei. Die Bezirksvorsteher werden ebenfalls zur Sitzung eingeladen.

#### Art. 119.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für allemal vom Gemeinderathe festgesetzt. Mit Ausnahme dringender Fälle erfolgt diese mindestens 2 Tage vorher; es können aber auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

Die Angabe der Gegenstände, worüber beraten werden soll, erfolgt in gewöhnlichen Fällen 2 Tage vor der Sitzung.

#### Art. 120.

Der Gemeinderath kann nicht beschließen, wenn nicht mindestens 2 Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Gemeinderath zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, aber dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Eine fernere Ausnahme findet bei Gegenständen statt, die durchaus keinen Aufschub leiden.

Zu diesen Fällen fassen die Erschienenen einen Beschluß, der in nächster ordentlicher Sitzung befaßt der Kenntnisaufnahme Seitens der später Nichterschienenen vorgelegt wird.

Der Vorsitzende ist befugt, gegen ordnungsmäßig zur Sitzung eingeladenen, jedoch ohne genügende Entschuldigung ausgebliebene Mitglieder des Gemeinderathes mit Ordnungsstrafen bis zu 3 Mark vorzugehen.

#### Art. 121.

Ausnahmsweise ist in einfachen und eiligen Angelegenheiten eine schriftliche Abstimmung durch Zirkular zulässig. Der auf diese Weise gefaßte Beschluß muß in der nächsten Sitzung bekannt gemacht werden.

Dem Gemeindevorstande steht das Recht zu, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu verschieben und auf mündliche Berathung anzutragen.

#### Art. 122.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit muß in einer weiteren Sitzung eine nochmalige Berathung und Abstimmung erfolgen, und wenn auch hierbei sich Stimmengleichheit ergibt, so gilt die Frage als verneint. Kein Mitglied